

Statuten des Handball- Regionalverbandes Nordwestschweiz

I. Name, Sitz, Zugehörigkeit und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Handball-Regionalverband Nordwestschweiz (nachfolgend auch "HRV NWS" genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Verbandsgebiet und Sitz

Das Verbandsgebiet des HRV NWS wird durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Handballverbandes (nachfolgend auch "SHV" genannt) bestimmt.

Der Sitz des HRV NWS wird durch dessen Vorstand bestimmt.

Art. 3 Zugehörigkeit und Unterstellung

Der HRV NWS bildet einen regionalen Unterverband des SHV und ist diesem unterstellt. Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SHV bzw. dessen Organe und Vertreter sowie der übergeordneten Verbände und Behörden (z.B. International Handball Federation (IHF), European Handball Federation (EHF), Swiss Olympic, sind für den HRV NWS bzw. seine Organe und Mitglieder verbindlich.

Der HRV NWS setzt sich zusammen mit dem SHV für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der HRV NWS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der HRV NWS und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Der HRV NWS unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den HRV NWS selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitgliedervereine sowie für deren jeweilige Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich.

Der HRV NWS sorgt dafür, dass seine Mitgliedervereine das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports

(nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig.

Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus.

Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral due Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

Dem HRV NWS können auch kantonale Unterverbände im Sinne der Statuten des SHV angehören.

Art. 4 Zweck

Der HRV NWS bezweckt die Förderung des Handballsports in seinem Verbandsgebiet. Er führt dabei diejenigen Aufgaben aus, die ihm vom SHV für sein Verbandsgebiet zugewiesen werden und arbeitet dabei eng mit den operativen Ressorts des SHV zusammen.

Darüber hinaus kann er im Rahmen der Vorgaben und mit Zustimmung des SHV eigene regionale Aufgaben und Projekte wahrnehmen, sofern dies mit den übergeordneten Interessen korrespondiert und der SHV nicht selbst entsprechend aktiv ist.

Der HRV NWS stellt als Vertreter des SHV die Verbindung mit den regionalen und kantonalen Behörden und weiteren Ansprechpartnern in seinem Verbandsgebiet sicher.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Vereine

Jeder Verein im HRV NWS Verbandsgebiet, der Mitglied des SHV ist, ist automatisch – d.h. ohne dass es hierfür eines speziellen Aufnahmebeschlusses bedürfte – Mitglied des HRV NWS.

Dementsprechend erlischt die Mitgliedschaft im HRV NWS ebenfalls automatisch mit dem Austritt oder Ausschluss eines Vereins aus dem SHV, sowie mit der Umteilung zu einem anderen Regionalverband des SHV.

Ausgetretene, ausgeschlossene oder umgeteilte Vereine haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen des HRV NWS.

Für die während ihrer Mitgliedschaft beim HRV NWS entstandenen Verpflichtungen, insbesondere jene finanzieller Natur, bleiben sie gegenüber dem HRV NWS haftbar.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Natürlichen Personen, die sich um den HRV NWS bzw. den Handballsport im HRV NWS Verbandsgebiet besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des HRV NWS verliehen werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des HRV NWS Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft der Vereine im HRV NWS umfasst folgende Rechte:

- a) Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
- b) Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitglieder des HRV NWS haben keine Mitgliedschaftsrechte. Sie können vom HRV NWS Vorstand an die Mitgliederversammlung als (nicht stimmberechtigte) Gäste eingeladen werden.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft beim HRV NWS sind für die betreffenden Vereine folgende Pflichten verbunden:

- a) Pflicht zur Leistung von Beiträgen und Gebühren, sofern der HRV NWS solche aufgrund der Zustimmung des SHV oder in dessen Auftrag erheben darf;
- b) Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
- c) Beachtung der Statuten, Reglemente und Weisungen des HRV NWS sowie der Beschlüsse der HRV NWS Organe.

Die Ehrenmitglieder des HRV NWS haben keine Mitgliedschaftspflichten.

Art. 9 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschliessen, der Mitgliederversammlung des SHV den Ausschluss eines Vereines aus wichtigen Gründen zu beantragen.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der betreffende Verein seinen statutarischen Verpflichtungen wiederholt nicht nachgekommen ist oder in schwerer Weise gegen die Interessen des HRV NWS oder des SHV verstossen hat.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des HRV NWS sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung (MV)

Art. 11 Stellung und Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HRV NWS und für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Beschlussfassung über Gebühren und Beiträge;
- e) Beschlussfassung über das Budget;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie Erlass oder Änderung von Reglementen;
- g) Beschlussfassung über Ausschlussanträge an den SHV (vgl. Art. 9);
- h) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Auflösung des HRV NWS.

Art. 12 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt und verpflichtet, an der Mitgliederversammlung mit *einem* stimmberechtigten Vertreter teilzunehmen.

Eine Übertragung des Teilnahme- und Stimmrechts von einem Verein auf einen anderen Verein bzw. dessen Vertreter ist nicht zulässig.

An der Mitgliederversammlung nicht vertretene Mitgliedsvereine können vom Vorstand gebüsst werden.

Teilnahmeberechtigt sind zudem die Mitglieder des Vorstandes.

Art. 13 Stimmkraft, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Stimmenzahl je Mitgliedsverein entspricht derjenigen in der Mitgliederversammlung des SHV.

Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder haben zudem je 1 Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern;

- mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmen über Statutenänderungen, Anträge auf Vereinsausschluss sowie Auflösung des HRV NWS.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen getroffen.

Art. 14 Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verbandsjahres statt.

Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktandenliste sowie der Anträge und Wahlvorschläge einberufen.

Der Einladung sind zudem das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, der Jahresbericht des Vorstands, sowie die Jahresrechnung und das Budget beizulegen.

Wenn möglich ist die Mitgliederversammlung mit der Mitgliederversammlung des SHV zu koordinieren bzw. terminlich zusammenzulegen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Auf Verlangen von mindestens 1/3 der HRV NWS Vereine ist der Vorstand zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet. Für die Einberufung gelten die vorerwähnten Fristen und Anforderungen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des HRV NWS oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Tagespräsidenten geleitet.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt wird.

B. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung, Konstituierung, Amtsdauer

Der HRV NWS Vorstand besteht aus mindestens 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Diese müssen nicht Mitglied eines Mitgliedsvereines sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, d.h. er bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten und die weiteren Chargen und regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Vorstand ist befugt, im Falle des Ausscheidens eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer für den Rest derselben ersatzweise ein neues zu bestimmen.

Art. 16 Zuständigkeit, Beschlussfassung

Der Vorstand erledigt unter Aufsicht des SHV sowie in enger Zusammenarbeit mit diesem die Verbandsgeschäfte und vertritt den HRV NWS gegenüber dem SHV, den Mitgliedsvereinen und generell gegen aussen.

Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Beschluss bzw. Weisung des SHV ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Art. 17 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung durch den Präsidenten, so oft es die Wahrnehmung seiner Aufgaben erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zugestellt wird. Eine Kopie des Sitzungsprotokolls ist zudem dem SHV zuzustellen.

C. Revisoren bzw. Revisionsstelle

Art. 18 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person, die dem EXPERTsuisse angehört, als Revisionsstelle des HRV NWS. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Sofern keine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle gewählt wird, müssen die Mitglieder der Revisionsstelle entweder vereinslos sein oder Mitgliedervereinen des HRV NWS angehören, denen nicht gleichzeitig auch Vorstandsmitglieder angehören.

Art. 19 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung des HRV NWS und erstattet der Mitgliederversammlung sowie dem SHV schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

IV. Finanzen

Art. 20 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr des HRV NWS entspricht grundsätzlich demjenigen des SHV. Es wird durch den HRV NWS Vorstand festgelegt.

Art. 21 Mittelbeschaffung

Die Finanzierung der Aufgaben des HRV NWS erfolgt im Wesentlichen durch:

- a) Beiträge des SHV;
- b) Beiträge der öffentlichen Hand (Bund (z.B. J+S), Kantone, Gemeinden, etc.);
- c) Beiträge von Swisslos und ähnlichen Organisationen;
- d) Sponsoren- und Gönnerbeiträge;
- e) Ertrag des Verbandsvermögens.

Art. 22 Mittelverwendung

Die Verbandsmittel sind vom Vorstand haushälterisch sowie entsprechend dem genehmigten Budget und in Absprache mit dem SHV für die übertragenen Aufgaben sowie gegebenenfalls für die eigenen Aufgaben und Projekte zu verwenden (vgl. Art. 4).

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des HRV NWS haftet ausschliesslich dieser mit seinem Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der HRV NWS Mitglieder ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des SHV.

Für jegliche Schäden, die im Rahmen von Veranstaltungen und Wettbewerben im Verbandsgebiet des HRV NWS entstehen, übernimmt der HRV NWS keine Haftung. Sofern er durch Gesetz oder Urteil dennoch zu Schadenersatz verpflichtet wird, hat der HRV NWS das Rückgriffsrecht auf diejenigen Mitgliedsvereine, deren Organe, Vertreter oder Mitglieder den Schaden verursacht oder zu verantworten haben, wie auch auf die betreffenden Vereine selbst.

Dazu erfolgt die Haftung nach Art. 75a Satz 1 ZGB (Schweiz. Zivilgesetzbuch; SR 210), wofür Verbindlichkeiten des Vereins grundsätzlich das Vereinsvermögen haftet. Das Vereinsvermögen haftet ausschliesslich, sofern die Statuten des Vereins nicht etwas anderes bestimmen (Art. 75a Satz 2 ZGB).

V. Statutenänderung, Auflösung

Art. 24 Statutenänderung

In Absprache mit dem SHV können die vorliegenden Statuten von der Mitgliederversammlung des HRV NWS mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

Art. 25 Auflösung

In Absprache mit dem SHV kann der HRV NWS von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Das Verbandsvermögen des HRV NWS verfällt sodann vollumfänglich zu Gunsten der Mitgliedsvereine des HRV NWS.

VI. Schlussbestimmungen

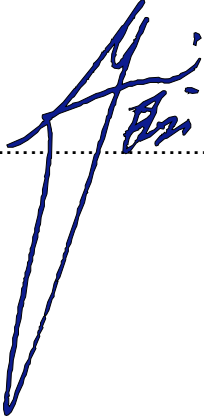
Art. 26 Inkrafttreten

Die Änderung der Statuten mit Art. 3, Art. 15, Art. 21 und Art. 23 sowie die Aufhebung des bisherigen Art. 26 und die Änderung des bisherigen Art. 27 neu in Art. 26, welche alle an der Mitgliederversammlung vom 12.09.2024 beschlossen wurden, treten rückwirkend per 01.07.2024 in Kraft.

Die bisher genehmigten Statuten vom 27.08.2015 werden durch diese Statuten ersetzt.

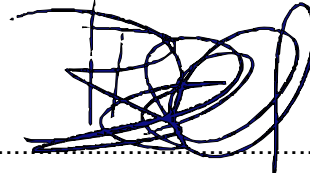
Basel, den 12. September 2024

Der Vorsitzende:



.....

Die Protokollführerin:



.....